

# **BGer 9C\_192/2021 vom 6. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_192\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_192_2021)

FR: TF 9C\_192/2021 du 6 mai 2021

IT: TF 9C\_192/2021 del 6 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Rechtsgrundlagen sowie die Rechtsprechung im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

### **E. 3**

Das Versicherungsgericht stellte im Wesentlichen fest, gemäss beweiskräftigem PMEDA-Gutachten vom 19. März 2020 bestehe eine chronische Polyarthrititis, die unter Basismedikation gut kontrolliert sei. Diese führe zu qualitativen Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit, hingegen bestehe in einer angepassten, körperlich leichten Tätigkeit ohne intensiven händischen Einsatz spätestens seit April 2019 eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit. Das kantonale Gericht würdigte die Berichte des behandelnden Rheumatologen Dr. med. C.\_\_\_\_\_, vermochte diesen indes weder neue, bisher unberücksichtigte Aspekte zu entnehmen noch Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands seit der Begutachtung. Es erwog, die bloss unterschiedliche Beurteilung des gleichen medizinischen Sachverhaltes durch den behandelnden Arzt vermöge keine begründeten Zweifel am Gutachten und kein Abweichen von diesem zu begründen.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wirft dem kantonalen Gericht vor, dieses habe den Untersuchungsgrundsatz ( Art. 61 lit. c ATSG ) verletzt, indem es nicht berücksichtigt habe, dass sich ihr Gesundheitszustand entgegen der Prognose des rheumatologischen Gutachters der PMEDA nicht stabilisiert, sondern (noch während des Verwaltungsverfahrens) verschlechtert habe. Dabei verweist sie auf einen Bericht des Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 30. September 2020, demzufolge aufgrund einer nicht beherrschbaren Restsymptomatik der chronischen Polyarthrititis "keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehe".

Diese Einwendung lässt die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen weder als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung noch als sonstige bundesrechtswidrig erscheinen (E. 1 hiervor). Insbesondere vermag die Versicherte mit ihrem Verweis auf eine

rechtliche Würdigung ihres behandelnden Arztes ("keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt"; zum Rechtsfragencharakter der Verwertbarkeitsprüfung vgl. etwa Urteil 8C\_114/2019 vom 5. Juli 2019 E. 3.4.3) keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes darzutun, zumal sie mit keinem Wort darlegt und auch nicht ersichtlich ist, dass der behandelnde Rheumatologe von einem anderen

medizinischen Sachverhalt ausgegangen wäre als die PMEDA-Gutachter. Auf die vorinstanzliche Erwägung 4.3 kann in diesem Zusammenhang ohne Weiterungen verwiesen werden.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt wird.

#### **E. 6**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.